

POTSDAM NEWS

Ausgabe 1 / 2013



Aus dem Inhalt:

Einkommensteuererklärung 2012.....	2
Unternehmenswertermittlung nach dem Ertragswertverfahren wird 2013 teurer.....	3
Altverluste aus privaten Veräußerungsgeschäften.....	3
Mantelkauf: Ab wann ist ein Beteiligungserwerb schädlich?.....	4
Kein Betriebsausgabenabzug bei beschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften.....	4
Verunglückte Organschaft kann geheilt werden.....	5
Schuldzinsenabzug: Gesonderte Rechnung für langlebige betriebliche Anlagegüter.....	6
Vorsteuerabzug: Aufteilungskriterium bei teils umsatzsteuerfreier Vermietung.....	7
Blockheizkraftwerk: Wie sich die Umsatzsteuer auf die Eigennutzung bemisst.....	8
Geldwerter Vorteil: Vorteil aus Jahreskarte fließt auf einen Schlag zu.....	8
Gebäudesanierung: 2013 gibt es verbesserte KfW-Zuschüsse statt Steuerboni.....	9
Aus unserer Mandantschaft.....	7

Hegelallee 1 • Villa Quistorp • 14467 Potsdam
Tel.: +49(0)331 298 21-0 • Fax: +49(0)331 298 21-24

Meinekestraße 27 • Ecke Kurfürstendamm • 10719 Berlin
Tel.: +49(0)30 278794-6 • Fax: +49(0)30 278794-77

Einkommensteuererklärung 2012

Für die Einkommensteuererklärung 2012 sind im Wesentlichen Änderungen hinsichtlich einiger Vordrucke sowie die Reduzierung der nötigen Nachweise zu beachten. Die wichtigsten Neuregelungen im privaten Bereich haben wir nachfolgend für Sie zusammengestellt:

- **Kindergeld und -freibetrag:** Eltern von Kindern zwischen 18 und 25 Jahren haben Anspruch auf Kindergeld bzw. -freibeträge unabhängig von der Höhe des Kindeseinkommens. Die alte Einkommensgrenze von 8.004 EUR pro Jahr ist entfallen. Ist die erste Berufsausbildung oder das Erststudium allerdings schon abgeschlossen, besteht dieser Anspruch nur dann, wenn das volljährige Kind nicht mehr als 20 Stunden pro Woche bezahlt arbeitet.
- **Ausbildungsfreibetrag:** Auch hier spielen die Einkünfte des volljährigen Kindes keine Rolle mehr; der Freibetrag von 924 EUR kommt unabhängig von Einkünften, Bezügen oder Ausbildungsbeihilfen zum Ansatz.
- **Kinderbetreuungskosten:** Für Eltern ergeben sich deutliche Erleichterungen, da die Unterscheidung und der Nachweis ihrer Erwerbstätigkeit bzw. ihrer Ausbildung, Krankheit oder Behinderung entfällt. Lediglich die Kosten der Kinderbetreuung - nicht aber ihr Grund - müssen belegt werden. Für 2012 können Kinderbetreuungskosten ab der Geburt 14 Jahre lang einheitlich mit zwei Dritteln der Aufwendungen - maximal jedoch mit 4.000 EUR jährlich - als Sonderausgaben abgezogen werden.
- **Übertragung des Kinderfreibetrags:** Bei geschiedenen oder getrenntlebenden Eltern kann der Kinderfreibetrag jetzt auch dann auf einen Elternteil übertragen werden, wenn der andere Elternteil mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist und soweit vom Jugendamt kein Unterhaltsvorschuss gewährt wird. Diese Erweiterung wirkt sich auch auf die Übertragung des Behinderten-Pauschbetrags aus. Zudem kann jetzt der Elternteil, bei dem das Kind nicht wohnt, die Übertragung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes auf den anderen Elternteil verhindern, wenn er Kinderbetreuungskosten trägt oder eigenen Betreuungsaufwand hat.
- **Berufsausbildung:** Aufwendungen für die eigene erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium können bis zu 6.000 EUR (bisher 4.000 EUR) im Jahr als Sonderausgaben abgezogen werden. Erfüllen beide Ehegatten die Voraussetzungen, gilt dies für jeden.
- **Sonderausgaben:** Erstattungen werden mit anderen Aufwendungen des aktuellen Jahres verrechnet, was insbesondere bei Kirchensteuererstattungen von Bedeutung ist. Ein nach Verrechnung verbleibender Überhang wird den Jahreseinkünften hinzugerechnet. Dadurch entfällt die Änderung der früheren Einkommensteuerbescheide.
- **Verbilligte Miete:** Werden Wohnräume an Bekannte oder Verwandte billiger als ortsüblich, aber nicht unter 66 % der ortsüblichen Miete abgegeben, werden die Kosten, die damit zusammenhängen, vollständig als Werbungskosten berücksichtigt. Ist die Miete niedriger, werden die Werbungskosten nur anteilig anerkannt.

Unternehmenswertermittlung nach dem Ertragswertverfahren wird 2013 teurer

Das Bundesfinanzministerium hat den Basiszins für das sogenannte vereinfachte Ertragswertverfahren mit 2,04 % bekanntgegeben. Dieser Prozentsatz ist bei der Ermittlung von Unternehmenswerten im laufenden Jahr 2013 anzuwenden. (Bei Erbschaften und Schenkungen in 2012 betrug der Basiszins 2,44 % und in 2011 noch 3,43 %.)

Der Basiszins wurde eingeführt, um das zu versteuernde Betriebsvermögen auf Marktniveau bewerten zu können. Auf das vereinfachte Ertragswertverfahren kann unabhängig von der Größe der zu bewertenden Einzelunternehmen sowie Beteiligungen an Personen- und Kapitalgesellschaften zurückgegriffen werden. Die Pauschalrechnung ermöglicht es, den Unternehmenswert ohne hohen Ermittlungsaufwand oder Gutachterkosten auf der Grundlage der Ertragsaussichten zu ermitteln.

Der vereinfachte Ertragswert ergibt sich aus der Multiplikation des Jahresertrags mit einem sogenannten Kapitalisierungsfaktor. Dieser setzt sich wiederum aus einem variablen Basiszinssatz sowie einem Risikozuschlag von 4,5 % zusammen und liegt in der Regel zwischen 11 und 13. Der Jahresertrag basiert grundsätzlich auf dem Durchschnitt der vergangenen drei Geschäftsjahre. Außergewöhnliche Ereignisse wie etwa hohe Verkaufsgewinne oder Sonderabschreibungen werden dabei eliminiert. Dafür dürfen pauschal 30 % als fiktive Steuerlast abgezogen werden.

Das vereinfachte Ertragswertverfahren darf nur dann angewendet werden, wenn dies nicht zu offensichtlich unzutreffenden Ergebnissen führt.

Hinweis: Der Multiplikator auf den Jahresertrag und damit auch der Wert des zu versteuernden Betriebsvermögens fällt umso höher aus, je geringer der Basiszins für das Jahr der Zuwendung ist.

Altverluste aus privaten Veräußerungsgeschäften

Mit Einführung der Abgeltungsteuer im Jahr 2009 wurden die Regelungen zu privaten Veräußerungsgeschäften umgestaltet. So unterfallen die Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Wertpapieren seitdem den Kapitaleinkünften, mit der Folge, dass Verkäufe auch ohne Wahrung einer Spekulationsfrist immer steuerpflichtig sind. Die in den Jahren bis 31.12.2008 entstandenen Verluste aus der Veräußerung von Wertpapieren (sog. „Altverluste“) dürfen nur noch bis Ende 2013 mit Gewinnen aus dem Verkauf von Kapitalanlagen verrechnet werden. Ab 2014 ist eine Verrechnung der Altverluste nur noch mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften (z.B. Grundstücke, Kunstgegenstände) möglich. Es sollte deshalb geprüft werden, ob nicht noch in diesem Jahr Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalanlagen realisiert und diese mit Altverlusten verrechnet werden können.

Mantelkauf: Ab wann ist ein Beteiligungserwerb schädlich?

Die sogenannte Mantelkaufregelung soll die missbräuchliche Verlustnutzung bei Kapitalgesellschaften verhindern, die dann eintritt, wenn eine leere "GmbH-Hülle" mit Verlustvortrag erworben und mit einem eigenen, gewinnbringenden Geschäft belebt wird. Der Missbrauch besteht in diesem Fall darin, dass der Verlust der GmbH, der durch das alte Geschäftsgebaren entstanden ist, nun mit dem Gewinn des neuen Betriebs verrechnet wird.

Beispiel: Die Schuhgeschäft-GmbH erwirtschaftete in den letzten Jahren Verluste. Es entsteht ein Verlustvortrag von 50.000 EUR. Der Betreiber gibt das Schuhgeschäft auf und verkauft die GmbH an einen Bäcker.

Der Bäcker benennt diese in Back-Gesellschaft um und betreibt fortan eine Bäckerei. Die aus diesem Betrieb erwirtschafteten Gewinne will er mit den Verlusten der GmbH verrechnen.

Genau diese Absicht versucht die Mantelkaufregelung zu vereiteln, da die GmbH, die den Verlust erlitten hat, zwar juristisch, aber nicht wirtschaftlich mit der GmbH identisch ist, die den Verlust mit Gewinnen verrechnet. Doch wann genau kommt die wirtschaftliche Identität eigentlich abhanden?

Nach dem Körperschaftsteuergesetz geht ein Verlustvortrag schon unter, wenn mehr als 25 % der Anteile an einen Erwerber veräußert werden. Dabei gilt es, Folgendes zu beachten:

- Verkauf von mehr als 25 % und bis zu 50 % der Anteile: Verlust geht anteilig unter (z.B. beim Verkauf von 30 % der Anteile, 30 % des Verlustes).
- Verkauf von mehr als 50 % der Anteile: Verlust fällt vollständig weg.

Zur Bestimmung der 25%-Grenze rechnet die Finanzverwaltung alle Übertragungen innerhalb von fünf Jahren zusammen. Das Finanzgericht Niedersachsen stimmt dieser Praxis nicht zu. Nach seinem Verständnis muss es sich um einen Erwerber (oder eine Erwerbergruppe) handeln, der in einem Schritt mehr als 25 % erwirbt. Bleibt der Beteiligungserwerb unter dieser Grenze, sei die Mantelkaufregelung nicht anzuwenden.

Hinweis: Wegen grundsätzlicher Bedeutung wurde Revision zugelassen.

Betriebsausgaben: Kein Abzug bei beschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften

Beteiligt sich eine ausländische an einer inländischen Kapitalgesellschaft und erhält die ausländische Mutter eine Ausschüttung ihrer inländischen Tochtergesellschaft oder beispielsweise Zinsen aufgrund eines Darlehens, dann ist die ausländische Mutter mit der Dividende bzw. den Zinsen in Deutschland (beschränkt) körperschaftsteuerpflichtig.

Anders als bei inländischen Kapitalgesellschaften dürfen für die Ermittlung

der inländischen Einkünfte der ausländischen Gesellschaft jedoch keinerlei Betriebsausgaben abgezogen werden. Denn die inländische Körperschaftsteuer ist durch den - bei Dividenden und Zinsen - vorzunehmenden Kapitalertragsteuerabzug abgegolten.

Beispiel: Die holländische Tulpen B.V. beteiligt sich an der Kölner Nelken GmbH. Die Nelken GmbH schüttet am 30.11.2012 einen Betrag von 10.000 EUR an die Tulpen B.V. aus und behält 25 % Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag ein. Die Beteiligung hat die Tulpen B.V. fremdfinanziert; im Jahr 2012 entstehen ihr Zinsen in Höhe von 1.500 EUR.

Die Tulpen B.V. kann die Zinsen, die sie 2012 abbezahlt hat, nicht als Betriebsausgaben bei ihren deutschen Einkünften abziehen. Die Körperschaftsteuer beträgt (10.000 EUR x 25 % =) 2.500 EUR.

Da sie hierin eine Beschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit sah, hat die Europäische Kommission den deutschen Staat beim Europäischen Gerichtshof verklagt. Dieser konnte keinen aber Verstoß feststellen und hat die Klage abgewiesen.

Verunglückte Organschaft kann geheilt werden

Von einer ertragsteuerlichen Organschaft spricht man, wenn

- sich eine Kapitalgesellschaft verpflichtet, den gesamten Gewinn an ihren Gesellschafter abzuführen, und
- sich der Gesellschafter im Gegenzug verpflichtet, einen etwaigen Verlust der Gesellschaft auszugleichen.

Das Einkommen der Gesellschaft (Organgesellschaft) wird beim Gesellschafter (Organträger) versteuert. Das hat den Vorteil, dass der Organträger Verluste der Organgesellschaft mit eigenen positiven Einkünften verrechnen kann. Ohne eine Organschaft wäre dies nicht möglich, da Verluste nicht ausgeschüttet werden können.

Beispiel: Herr A ist alleiniger Gesellschafter der A-GmbH, mit der er einen Ergebnisabführungsvertrag schließt. Im Jahr 2012 erwirtschaftet die A-GmbH einen Verlust von 70.000 EUR, den Herr A durch Überweisung an die A-GmbH ausgleicht. Herr A erzielt im selben Jahr Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung in Höhe von 80.000 EUR.

Herr A kann seine positiven Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung mit den Verlusten der A-GmbH in seiner eigenen Einkommensteuererklärung ausgleichen und versteuert insgesamt nur noch Einkünfte von 10.000 EUR.

Leider ist die Organschaft eine sehr formelle Angelegenheit. Das Finanzamt beanstandet kleinste Fehler im Ergebnisabführungsvertrag. Seinen Fokus legt es dabei auf die Regelungen der Verlustübernahme, da diese einen entscheidenden Teil des Vertrages darstellen. Findet das Finanzamt Vertragsfehler erst bei einer späteren Betriebsprüfung, wird es den Beteiligten in der Regel nicht mehr gelingen, die Organschaft zu heilen. Dann müssen sowohl die Gesellschaft als auch der Gesellschafter ihre Einkünfte

wieder in ihrer jeweils eigenen Steuererklärung versteuern.

Hinweis: Mit dem Gesetz zur Änderung der Unternehmensbesteuerung und des Reisekostenrechts wurden auch die Voraussetzungen einer Organschaft überarbeitet. Diese Regelungen sind auch schon in Kraft getreten. Interessant ist, dass dort unter anderem eine Heilungsmöglichkeit für Ergebnisabführungsverträge geschaffen wurde.

Zwar ist nun ausdrücklich festgeschrieben, dass zur Anerkennung einer steuerlichen Organschaft im GmbH-Konzern der Gewinnabführungsvertrag ausdrücklich auf die Verlustübernahmeregelung im Aktiengesetz verweisen muss. Für die Anerkennung ist es aber unschädlich, wenn ein bestehender Vertrag diesen Verweis nicht enthält, sofern

- der Vertrag tatsächlich durchgeführt wurde,
- alle übrigen Voraussetzungen der Organschaft erfüllt sind und
- der Vertrag bis zum 31.12.2014 angepasst wird.

Schuldzinsenabzug: Gesonderte Rechnung für langlebige betriebliche Anlagegüter

Der Abzug betrieblicher Schuldzinsen kann dann beschränkt werden, wenn Sie als Unternehmer in einem Wirtschaftsjahr höhere Entnahmen für private Zwecke tätigen, als Sie an Gewinnen erzielen und dem Betrieb an Einlagen wieder zuführen. Dann sind die Schuldzinsen in Höhe von 6 % der Überentnahme nicht abzugsfähig, soweit der Betrag 2.050 EUR übersteigt. Von diesem Grundsatz ausgenommen sind Schuldzinsen auf Kredite für die Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens.

Zur Bestimmung einer Überentnahme wird geprüft, wofür die Mittel wann eingesetzt werden. Auch bei der Finanzierung der Anschaffung oder Herstellung von Anlagegütern über ein Kontokorrentkonto kann es zu schädlichen Überentnahmen kommen. Allein die Belastung des Girokontos reicht aus, um die dadurch veranlassten Schuldzinsen von der Überentnahmeregelung auszunehmen. Ob Schuldzinsen für - bei Überentnahmen ausgenommene - Darlehen zur Finanzierung der Anschaffung oder Herstellung von Anlagevermögen existieren oder nicht, bestimmt sich nach Ansicht der Finanzverwaltung ausschließlich nach der tatsächlichen Verwendung der Darlehensmittel.

Lassen Sie sich die Fremdgelder zunächst auf ein betriebliches Girokonto überweisen und bezahlen den Kauf oder die Herstellung erst dann, kommt es auf den Finanzierungszusammenhang mit dem Neuerwerb an. Dieser wird angenommen, wenn eine enge zeitliche und betragsmäßige Verknüpfung zwischen der Belastung auf dem Kontokorrentkonto und der Darlehensaufnahme besteht. Dazu müssen Sie Ihre Überweisungen innerhalb eines Zeitrahmens von 30 Tagen vor oder nach der Kreditauszahlung tätigen. Überschreiten Sie diesen Zeitraum, müssen Sie den Finanzierungszusammenhang nachweisen.

Hinweis: Die Darlehensmittel werden generell nicht verschont, wenn die Güter bei der Kreditverwendung schon abschließend finanziert waren und das ausgeliehene Geld lediglich das eingesetzte Eigenkapital wieder auffüllt.

Vorsteuerabzug: Aufteilungskriterium bei teils umsatzsteuerfreier Vermietung

Die teilweise sehr hohen Herstellungskosten bei Immobilien können durch den Abzug von Vorsteuern gemindert werden. Diese kann ein Vermieter jedoch nur dann geltend machen, wenn er die Immobilie umsatzsteuerpflichtig vermietet. Bei einer umsatzsteuerfreien Vermietung - beispielsweise zu Wohnzwecken - kann er dagegen keine Vorsteuern abziehen. Wird ein Vermietungsobjekt sowohl umsatzsteuerpflichtig als auch umsatzsteuerfrei genutzt, muss der abziehbare Teil der Vorsteuern ermittelt werden.

Beispiel: Ein Gebäude mit einer Gesamtnutzfläche von 1.000 qm wird auf 600 qm umsatzsteuerpflichtig an gewerbliche Unternehmer vermietet. Die verbleibenden 400 qm werden an Wohnungsmieter überlassen. Die auf die Baukosten entfallenen Vorsteuern betragen 200.000 EUR. Diese sind im Verhältnis 60 % zu 40 % aufzuteilen. Im Ergebnis können damit 120.000 EUR Vorsteuern abgezogen werden.

Eine Aufteilung nach den Umsätzen, die aus der Vermietung erzielt werden (Umsatzmethode), kommt im Regelfall nicht in Betracht. Es ist vorrangig nach anderen Kriterien aufzuteilen, etwa nach Nutzflächen oder Kubikmetern umbautem Raum. Auf die Höhe der durch die Vermietung erzielten Umsätze kommt es dabei nicht an.

Der Europäische Gerichtshof hat diese Regelung in einer neueren Entscheidung jedenfalls teilweise bestätigt. Die Regelung ist dann zulässig, wenn die Aufteilung nach Nutzflächen bzw. nach anderen Kriterien zu einem genaueren Ergebnis als die Umsatzmethode kommt. Dies muss der Bundesfinanzhof (BFH) nunmehr prüfen.

Hinweis: Das letzte Wort in dieser Sache hat der BFH. Daher sollte man seine Entscheidung auch abwarten. Wir werden Sie zu gegebener Zeit darüber informieren.

Aus unserer Mandantschaft

„Wir bringen Freude“ – diesem Anspruch hat sich das Start-up Pacster verpflichtet. Ob Muttertag oder Hochzeit, Geburtstag oder Jubiläum, Dankeschön oder Entschuldigung oder einfach als netter Gruß zwischendurch: Für jeden Anlass können Privatpersonen oder Geschäftskunden über den neuen Onlineshop persönliche Wünsche als Telegramm aufgeben. Durch das Telegramm fühlen sich die Beschenkten persönlich angesprochen und wertgeschätzt. Eine große Auswahl an stilvollen Geschenken und Blumen rundet das Angebot ab. Innerhalb von zwei bis 24 Stunden werden die Wünsche dem Beschenkten per Kurier persönlich überbracht.

Ganz aktuell werden verschiedene Sets für den Vatertag am 9. Mai 2013 und den Muttertag am 12. Mai 2013 angeboten. Wie wäre es mit Geschenken, wie "Heimspiel" oder "mothers-day". Das Geschenk wird am Muttertag oder Vatertag persönlich zugestellt.

Besuchen Sie Pacster unter www.pacster.com und www.facebook.com/pacsterfreude.



Blockheizkraftwerk: Wie sich die Umsatzsteuer auf die Eigennutzung bemisst

Betreiben Sie ein Blockheizkraftwerk, sollten Sie ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs kennen, in dem das Gericht erklärt, welche umsatzsteuerlichen Folgen die Eigennutzung der selbsterzeugten Energie nach sich zieht. Danach gilt: Wer ein Blockheizkraftwerk in seinem selbstgenutzten Einfamilienhaus betreibt, ist zunächst einmal umsatzsteuerrechtlich als Unternehmer anzusehen, wenn er den Strom bzw. die Wärme teilweise und mit gewisser Regelmäßigkeit entgeltlich ins allgemeine Stromnetz einspeist.

In diesem Fall muss er die (teilweise) Selbstnutzung der erzeugten Energie umsatzsteuerlich als Entnahme versteuern, sofern er zuvor die Umsatzsteuer aus den Anschaffungskosten der Anlage als Vorsteuer abgezogen hat.

Zentrale Grundsätze formulieren die Richter zu der Frage, mit welchem Wert die Entnahme anzusetzen ist - wonach sich also die zu zahlende Umsatzsteuer auf die Selbstnutzung berechnet. Danach muss die Höhe der Entnahme grundsätzlich nach dem Einkaufspreis für Strom und Wärme bemessen werden. Die (im Urteilsfall höheren) Selbstkosten der Anlage bilden nur dann die Bemessungsgrundlage für die Entnahme, wenn kein solcher Einkaufspreis ermittelt werden kann.

Hinweis: Die umsatzsteuerlichen Folgen aus dem Betrieb eines Blockheizkraftwerks oder einer Photovoltaikanlage sind durchaus komplex, so dass in vielen Fällen ein steuerfachkundiger Rat eingeholt werden sollte.

Geldwerter Vorteil: Vorteil aus Jahreskarte fließt auf einen Schlag zu

Die Rabattdreigrenze von 44 EUR ermöglicht es Arbeitgebern, ihren Arbeitnehmern jeden Monat steuerfreie Sachbezüge in dieser Höhe zuzuwenden. Wird die Grenze jedoch nur um 1 EUR überschritten, unterliegt die komplette Zuwendung der Lohnsteuer.

Ein bemerkenswertes Ende nahm vor kurzem der Fall eines rheinland-pfälzischen Arbeitgebers, der für seine Arbeitnehmer an einem Jobticketprogramm teilgenommen hatte. Er hatte mit zwei Verkehrsbetrieben eine Vereinbarung getroffen, wonach seine Arbeitnehmer ein vergünstigtes Jobticket erwerben konnten. Der Arbeitgeber entrichtete hierfür je Arbeitnehmer einen monatlichen Grundbetrag von 6,135 EUR, woraufhin die Arbeitnehmer eine ermäßigte Jahreskarte erwerben konnten, für die sie nur einen verbilligten monatlichen Eigenanteil leisten mussten. Das Finanzamt allerdings war der Auffassung, dass die Grundbeträge des Arbeitgebers auf einen Schlag zugeflossen waren (mit $12 \times 6,135 \text{ EUR} = 73,62 \text{ EUR}$) und somit die 44-EUR-Grenze überschritten hatten.

Der Bundesfinanzhof (BFH) bestätigte diese Betrachtungsweise und ging ebenfalls davon aus, dass der Vorteil den Arbeitnehmern komplett im Monat des Ticketkaufs zugeflossen war. Unerheblich war für das Gericht, dass sowohl der Eigenanteil der Arbeitnehmer als auch der Grundbetrag des Arbeitgebers monatlich entrichtet worden waren.

Hinweis: Allein durch eine monatliche Zahlungsweise können Arbeitnehmer und Arbeitgeber demnach nicht erreichen, dass ein Vorteil als monatlich zugeflossen gilt und somit unter die 44-EUR-Grenze fällt.

Kritik übte der BFH an der Bewertung des geldwerten Vorteils. Seiner Ansicht nach besteht der Vorteil nämlich nicht in Höhe der monatlichen Zahlung des Arbeitgebers, sondern in Höhe des den Arbeitnehmern tatsächlich gewährten Preisnachlasses. Dieser ist zu ermitteln, indem vom üblichen Endpreis der Karten am Abgabeort die von den Verkehrsbetrieben gewährten üblichen Preisnachlässe und der Eigenanteil der Arbeitnehmer abgezogen werden.

Gebäudesanierung: 2013 gibt es verbesserte KfW-Zuschüsse statt Steuerboni

Am 01.02.2013 hat der Bundesrat dem Gesetz zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden in einer derart zusammengestrichenen Form zugestimmt, dass die steuerliche Förderung von Sanierungsmaßnahmen nicht in Kraft treten konnte. Als Ausgleich stellt der Bund 2013 zusätzliche Fördermittel für Programme der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zur Verfügung. Diese können bei der KfW beantragt werden.

Insbesondere private Eigentümer, die ihr Haus oder Eigentumswohnung energetisch sanieren wollen, profitieren von den höheren Zuschüssen. Sie können bis zu 18.750 EUR Investitionszuschuss erhalten. Die einzelnen Angebote haben wir in der folgenden Übersicht für Sie zusammengestellt:

Investitionszuschüsse	förderfähige Kosten	max. pro Wohneinheit	
für Einzelmaßnahmen für den Standard	10 %	5.000 EUR	
KfW-Effizienzhaus für den Standard	20 %	15.000 EUR	
KfW-Effizienzhaus 55	25 %	18.750 EUR	
Tilgungszuschüsse	Zinssatz	max. pro Wohneinheit	Anteil bis zu
für den Standard			
KfW-Effizienzhaus 70 für den Standard	1 %	9.375 EUR	12,5 %
KfW-Effizienzhaus 55	1 %	13.125 EUR	17,5 %

Hinweis: Am 01.03.2013 hat die KfW zudem ein neues Kreditprogramm zur Förderung von Heizungen auf Basis erneuerbarer Energien gestartet. Die zinsgünstigen Kredite von bis zu 50.000 EUR je Wohneinheit können Sie in Kombination mit Investitionszuschüssen in Anspruch nehmen. Gefördert wird beispielsweise der Einbau von thermischen Solarkollektoren, Biomasseanlagen oder Wärmepumpen.

Impressum:

Herausgeber:

Knappworst & Partner
Steuerberatungsgesellschaft

Hegelallee 1, 14467 Potsdam
Tel.: +49(0)331 29821-0
info@knappworst.de

Redaktion: RA Andreas Halloch
Hegelallee 1, 14467 Potsdam

Alle Texte wurden sorgfältig bearbeitet.
Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der
Informationen kann jedoch keine Haftung
und Gewähr übernommen werden. Die
Publikation ersetzt keine individuelle
Beratung. Hierfür stehen wir Ihnen
jederzeit gern zur Verfügung.